LANDSCHAFTSPLAN

DER GEMEINDEN

HEMMINGSTEDT UND LIETH

PLANFASSUNG

(Hinsichtlich des Sondergebietes "Ackerbauliche Unterglasproduktion" überarbeitete Fassung, Januar 2006, Entwurf)

Auftraggeber

GEMEINDE HEMMINGSTEDT

GEMEINDE LIETH

DIE BÜRGERMEISTER

Vorbemerkung:

Der vorliegende Erläuterungstext wurde im Januar 2006 hinsichtlich des von den Gemeinden Hemmingstedt und Lieth mit der 9. Änderung ihres gemeinsamen Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Sondergebietes "Ackerbauliche Unterglasproduktion" überarbeitet / aktualisiert. Hierfür wurden die Kapitel 2.2.7 und 4.2.4 neu eingefügt und die Tabelle 1 sowie die Abbildung 1 ergänzt.

Eine vollständige Überarbeitung des Landschaftsplanes mit Anpassungen an die aktuelle Gesetzeslage und Berücksichtigung von Fortschreibungen übergeordneter Planungen (Regionalplan 2005, Landschaftsrahmenplan 2005) ist mit der Neufassung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Hemmingstedt vorgesehen.

Präambel

Die Gemeindevertretungen haben auf ihren Sitzungen am 13.8. 2001 (Hemmingstedt) und 14.8. 2001 (Lieth) den Landschaftsplan nach Abwägung der im Beteiligungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 LNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken beschlossen.

Sie sind dabei von den folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- ♦ Durch die Darstellung im Kartenwerk zum Landschaftsplan werden keine Nutzungen auf Flächen festgeschrieben.
- ♦ Durch die Aussagen des Landschaftsplanes in Texten und Karten wird die ordnungsgemäße land- und forstwirschaftliche Bodennutzung nicht eingeschränkt. Es entstehen den Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten daher hieraus keine wirtschaftlichen Nachteile.
- ♦ Die im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft können nur auf freiwilliger Basis, d. h. nur mit Zustimmung der Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- ♦ Bei Ausweisung bestimmter Flächen als Naturschutzgebiet oder als Landschaftschutzgebiet sind nach § 53 Abs. 2 u.3 LNatSchG die Gemeinde und die Verbände als Träger Öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Betroffenen werden dadurch über ihren Interessensverband und als Einzelperson in den Entscheidungsprozeß eingebunden.
- ♦ Bei Ausweisung bestimmter Flächen als Naturschutzgebiet oder als Landschaftschutzgebiet wird die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Entwicklungsfähigkeit der betroffenen Betriebe nicht beeinträchtigt wird.
- Durch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes wird die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Regelfall nicht berührt. Wird durch die Schutzverordnung ausnahmsweise hiervon abgewichen, sind die Betroffenen nach § 42 LNatSchG zu entschädigen.
- Bei Einschränkungen der ordnungsgemäßen land- und forstlichen Bodennutzung aufgrund der Verordnung eines Naturschutzgebietes sind die Betroffenen nach § 42 LNatSchG zu entschädigen.

INHALT

1 1.1 1.2 1.3	EINLEITUNG Aufgaben des Landschaftsplanes Planungsrechtliche Vorgaben Ergängende Hinweise	1 1 2 2
1.3	Ergänzende Hinweise	2
2	ENTWICKLUNGSKONZEPT	4
2.1	Modell der differenzierten Landnutzung	4
2.2	Entwicklungsziele für die einzelnen Planungsräume	5
2.2.1	Teilraum Ia: Geestrücken und Nehrung	5 5
2.2.2	Teilraum Ib: Anthropogen überformter Geest- und Niederungsbereich	5
2.2.3	Teilräume Ic und Id: Geestinseln innerhalb der Fieler Niederung	5
2.2.4	Teilraum II: Marsch	6
2.2.5	Teilraum III: Liether Moor / Liether Niederung	6
2.2.6	Teilraum IVa: Fieler Moor / Fieler Niederung	6
2.2.7	Teilraum IVb: Nordwestliche Fieler Niederung	7
3	ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ	7
3.1	Vorrangige Flächen für den Naturschutz	7
3.1.1	Schutzgebiete, geschützte Biotope	8
3.1.2	Entwicklungsflächen für den Naturschutz	
	(Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen)	8
3.1.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung	
	von Natur und Landschaft	9
3.2	Eignungsflächen für die Entwicklung eines landesweiten	
	Biotopverbundsystems	9
3.3	Hinweise zur Pflege und Entwicklung der naturnahen und	
	natürlichen Flächen und zur Neuanlage von Biotopen	10
3.3.1	Grünland und Grünlandbrachen	10
3.3.1.1	Entwicklung (Pflege) von Grünland	10
3.3.1.2	Grünlandbrachen	11
3.3.1.3	Großseggenwiesen	12
3.3.2	Moore	12
3.3.3	Wälder/Gehölze	12
3.3.3.1	Allgemeine Hinweise zur Pflege und Entwicklung	12
3.3.3.2	Spezielle Hinweise zur Pflege und Entwicklung	13
3.3.3.3	Waldbildung	13
3.3.4	Kleingewässer	14
3.3.4.1	Allgemeine Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	14
3.3.4.2	Spezielle Hinweise zur Pflege und Entwicklung	15 15
3.3.4.3	Hinweise zur Neuanlage	13
3.3.4.4	Hinweise zum Bau und zur Gestaltung von Wirtschaftsteichen	16
225	und wasserwirtschaftlichen Anlagen	16
3.3.5	Fließgewässer und Gräben	16
3.3.5.1	Allgemeine Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Fließgewässern Spezielle Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Fließgewässern	17
3.3.5.2		17
3.3.6 3.3.6.1	Knicks, Hecken und gehölzfreie Knickwälle Hinweise zur Pflege von Knicks, Reddern und Feldhecken	17
3.3.6.2	Hinweise zur Entwicklung der gehölzfreien Knickwälle	18
3.3.6.3	Hinweise zur Neuanlage von Knicks und Reddern	18
3.3.7	Saumbiotope (Wegränder, Böschungen)	18
3.3.7.1	Befestigung von Wegen	19
3 3 8	Erhalt und Neuanlage von Obstgärten und -wiesen	20

3.3.9	Hinweise zur Vegetationsentwicklung auf der abgedeckten Mülldeponie	20
4	BESIEDELTER BEREICH	21
4.1	Innerörtlicher Bereich	21
4.1.1	Ortskernbereiche	21
4.1.2	Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild/den Ortscharakter	21
4.1.3	Hinweise auf Maßnahmen im Siedlungsraum	22
4.2	Siedlungsentwicklung	24
4.2.1	Allgemeines Entwicklungsziel	24
4.2.2	Bewertung von potentiellen Flächen für die Siedlungsentwicklung	24
4.2.3	Entwicklungsperspektive für den Bereich zwischen Hemmingstedt und Heide	31
4.2.3.1	Entwicklungsziel / Aufgabenstellung	31
4.2.3.2	Schutzgutbezogene Bewertung	32
4.2.3.3	Konsequenzen für die weiterführende Planung	36
4.2.4	Sondergebiet "Ackerbauliche Unterglasproduktion" in der nordwestlichen Fieler	
	Niederung	37
4.2.4.1	Schutzgutbezogene Bewertung	37
4.2.4.2	Anforderungen an weiterführende Planungen	39
4.2.4.3	Auswirkungen auf Darstellungen des Landschaftsplanes	41
4.2.5	Flächen für die Entwicklung von Grün- und Freiflächen	42
4.2.6	Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	43
5	LANDWIRTSCHAFT	44
5.1	Flächen, für die eine Extensivierung der Nutzung besonders empfohlen wird	44
5.2	Flächen, auf denen die ackerbauliche Nutzung aufgegeben werden sollte	44
6	WINDKRAFT	44
7	SCHUTZ UND ENTWICKLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES	45
7.1	Geplantes Landschaftsschutzgebiet	45
7.2	Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild	45
7.3	Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Landschaftsbildes	46
8	LANDSCHAFTSBEZOGENE ERHOLUNG	48
9	HINWEISE AUF WEITERFÜHRENDE PLANUNGEN	48
10	UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANES,	
10	HINWEISE AUF FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN	
	UND FÖRDERPROGRAMME	49
10.1	Vertrags-Naturschutz	49
10.2	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe	49
10.3	Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz	49
10.4	Markt- und standortgerechte Landwirtschaft	50
Tabellen / A	Abbildungen	
Tabelle 1: F	Bewertung potentieller Siedlungserweiterungsflächen	27
Abbildung 1	1: Potentielle Flächen für die Siedlungserweiterung	25

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgaben des Landschaftsplanes

Die Aufgaben des Landschaftsplanes sind in den §§ 6a und 15 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG) vom 16.06.1993 dargestellt. Der Planungsteil hat danach die Aufgaben

- die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu konkretisieren sowie
- die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen,
 - b) zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Maßnahmen des Naturschutzes), auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung,
 - c) zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und ggf. zur Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in §§15a und 15b LNatSchG genannten Biotope,
 - d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima,
 - e) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,
 - g) zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung

darzulegen.

Der Landschaftsplan ist für eine Geltungsdauer von 10-15 Jahren angelegt. Die Darstellung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind über einen derartig langen Zeitraum nur unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung einer Gemeinde möglich. Der Landschaftsplan beinhaltet daher nicht nur Maßnahmen, die zur Lösung aktueller Konflikte zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind. Er muß sich vielmehr mit den zu erwartenden Konflikten auseinandersetzen und richtungsweisende Aussagen zur Entwicklung der Gemeinde machen.

Der Landschaftsplan ist somit als ein mittel- bis langfristig angelegtes Entwicklungskonzept auf der Basis der vorhandenen natürlichen Grundlagen zu verstehen. Der Schwerpunkt der Darstellungen liegt dabei auf dem Schutz und der Entwicklung der Naturraumpotentiale. Die Notwendigkeit der Nutzung der Landschaft als Siedlungs-, Erholungs- und Produktionsraum ist bei der Darstellung jedoch zu berücksichtigen.

Für die Gemeinden Hemmingstedt und Lieth bedeutet dies insbesondere die Berücksichtigung des Bedarfs an zusätzlichen Gewerbeflächen. Die Gemeinde Hemmingstedt ist im Regionalplan als Industriestandort dargestellt und neben Brunsbüttel das zweite wirtschaftliche Zentrum des Kreises Dithmarschen.

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind behördenverbindlich, nicht privatrechtlich verbindlich. Aus dem Landschaftsplan lassen sich für Privatpersonen, d.h. in diesem Zusammenhang insbesondere für die Eigentümer der Flächen, weder Rechte noch Pflichten ableiten. Die Umsetzung von Maßnahmenempfehlungen erfordert die Herstellung des Einvernehmens mit dem Flächeneigentümer und

dem Nutzungsberechtigten.

Der Grundsatz der Freiwilligkeit ist im LNatSchG zum Ausdruck gebracht:

"Die Naturschutzbehörden sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken die eigenverantwortliche Verwirklichung von Maßnahmen des Naturschutzes ermöglichen, insbesondere durch Beratung, vertragliche Regelungen (Vertragsnaturschutz) oder Angebote zum Ankauf; die hoheitlichen Befugnisse der Naturschutzbehörde bleiben unberührt." (§ 2 (2) LNatSchG)

1.2 Planungsrechtliche Vorgaben

Die im Rahmen von übergeordneten Planungen getroffenen Aussagen zum Plangebiet sind bei der Landschaftsplanung zu berücksichtigen und ggf. zu konkretisieren. Übergeordnete Planungen sind die Regional- und Rahmenpläne des Landes und des Kreises.

Regionalplan für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein - Kreise Dithmarschen und Steinburg (Stand 1983)

Der überwiegende Teil der Gemeinden Hemmingstedt und Lieth gehört zum Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Heide. Der nordöstliche Bereich der beiden Gemeinden (Mieleniederung und Liether Moor) ist als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt. Der nördliche Bereich beider Gemeinden, ab der Ortslage Hemmingstedt in Richtung Heide, gehört zu einem Wasserschongebiet. Weitere in Text und Karte ausgewiesene Funktionen sind:

Hemmingstedt:

- Alleinfunktion:

Industriefunktion (Ölraffinerie der DEA)

Lieth:

Hauptfunktion:

Industriefunktion (Ölraffinerie der DEA)

- Nebenfunktion:

Agrarfunktion

Andere Raumnutzungen sind lediglich in allgemeinen Aussagen ohne spezifische räumliche Konkretisierung abgehandelt.

Landschaftsrahmenplan Dithmarschen/Steinburg (MELF 1984)

Für das Gebiet der Gemeinden Hemmingstedt und Lieth sind im Landschaftsrahmenplan folgende flächige Funktionen dargestellt:

- <u>Geplantes Landschaftsschutzgebiet</u>: Der östliche Bereich der Gemeinde Hemmingstedt gehört zu dem geplanten Landschaftsschutzgebiet "Mieleniederung".
- <u>Geplantes Naturschutzgebiet</u>: Der Fieler See im äußersten Südosten des Gemeindegebietes Hemmingstedt ist für die Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen.
- Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen: Als solches ist der gesamte Niederungsbereich der Miele im Osten des Hemmingstedter Gemeindegebietes und das zur Gemeinde Lieth gehörige Liether Moor nördlich der Ortslage Hemmingstedt gekennzeichnet.

- Wasserschongebiet: Die gesamte Ortslage Hemmingstedt und die nördlich bis zur Heider Gemeindegrenze anschließenden Bereiche sowie der östliche Teil des Liether Gemeindegebietes liegen innerhalb eines Wasserschongebietes.
- <u>Feuchtgebiet (Moore, Sümpfe, Brüche)</u>: In der Nordostecke des Gemeindegebietes Hemmingstedt ist ein Feuchtgebiet eingezeichnet. Es handelt sich um eine mit Weiden überstellte Niedermoorfläche mit Seggenbulten und einem Erlenwäldchen. Diese Flächen werden dem Naturschutzgebiet Fieler Moor zugeschlagen.

Weiterhin sind in der Gemeinde Hemmingstedt die folgenden Einzelsignaturen bzw. -elemente dargestellt (in der Gemeinde Lieth sind keine Signaturen im Plan eingetragen):

- Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung: Eine Abgrenzung der baulichen Entwicklung
 ist von der Ortslage Hemmingstedt, Ortsteil Braaken in Richtung Osten zur Mieleniederung vorgesehen, wo eine Beeinträchtigung durch die Ausdehnung der Siedlungsflächen ausgeschlossen werden
 soll.
- <u>Eingriffe in Natur und Landschaft</u>: Am Südostrand der Ortslage Hemmingstedt ist eine Mülldeponie eingezeichnet.
- Schützenswerte geologische und geomorphologische Form: Als solche besteht östlich der Ortslage Hemmingstedt, Ortsteil Braaken ein Ausschnitt der Marsch- und Moorlandschaft. An diesem erdgeschichtlichen Dokument kann der bedingt durch die Meeresspiegelschwankungen entstandene Schichtenaufbau mariner Sedimente und organischer Moorböden abgelesen werden
- Baudenkmal: In der Ortslage Hemmingstedt stehen die um 1300 errichtete Kirche sowie eine Windmühle aus dem Jahre 1858 unter dem Schutz der Baudenkmalpflege.

1.3 Ergänzende Hinweise

Die Aussagen des Regionalplanes und des Landschaftsrahmenplanes sind in den folgenden Punkten überholt bzw. zu ergänzen:

- Der Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein, (Ministeriumfür Natur, Umwelt und Forsten,1997) sieht im Plangebiet kein Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet vor. Die Darstellung des Landschaftsrahmenplanes ist damit überholt.
- Das geplante Naturschutzgebiet Fieler See wurde mit Verordnung vom 22.12.98 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- Es existiert eine Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV von Oktober 1997 mit Darstellung der Eignungsräume für die Windenergienutzung im Kreis Dithmarschen. Es sind jedoch keine Flächen innerhalb des Plangebietes dargestellt.

2 ENTWICKLUNGSKONZEPT

2.1 Modell der differenzierten Landnutzung

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind langfristig nur dann wirkungsvoll zu vermeiden oder zu vermindern, wenn sich die Flächennutzung an den landschaftsökologischen Gegebenheiten orientiert.

Das Entwicklungskonzept lehnt sich an das **Modell der differenzierten Landnutzung** (HABER 1972) an. Es basiert auf drei Grundsätzen:

- Die Nutzungsansprüche an die Landschaft stehen einander gleichberechtigt gegenüber. Der Naturschutz ist hierbei als eine Form der Landnutzung zu betrachten.
- Ökologische Raumeinheiten sind für verschiedene Nutzungen unterschiedlich geeignet bzw. diesen gegenüber in unterschiedlichem Maße empfindlich. Die Eignung bzw. die Empfindlichkeit ist bei der Gestaltung der Raumnutzung zu berücksichtigen.
- 3. Um die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu gefährden, darf, auch bei grundsätzlicher Eignung, die Flächennutzung eine bestimmte Intensität nicht überschreiten. Der Nutzungsanspruch endet, wenn eine Intensität erreicht wird, durch die die Naturraumpotentiale gefährdet werden.

Grundsätzlich werden drei verschiedene Typen von Räumen unterschieden:

- Schutz- und Regenerationsräume,
- Mischräume und
- Produktionsräume.

Produktionsräume zeichnen sich durch eine besondere Standortgunst für die wirtschaftliche Nutzung aus. Schutz- und Regenerationsräume besitzen häufig eine geringere Standortgunst für die wirtschaftliche Nutzung, zeichnen sich dafür aber durch ein höheres Entwicklungspotential aus Sicht des Naturschutzes, der Landschaftsentwicklung und der landschaftsbezogenen Erholung aus. Mischräume sind nicht eindeutig dem einen oder anderen Typ zuzuordnen.

In die Praxis umgesetzt bedeutet die Anwendung des Modells, dass das Plangebiet unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, der Eignung für bzw. der Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Nutzungen und der zu erwartenden Nutzungsansprüche in Produktions-, Schutz- und Mischräume unterteilt wird. Diesen werden Haupt- und Nebenfunktionen zugeteilt. Auf diese Weise entsteht ein Rahmenkonzept, in das sich alle späteren, heute noch nicht absehbaren Einzelplanungen einfügen lassen. Wo immer der Landschaftsplan keine näher konkretisierten Aussagen zu einer Fläche oder zu einem Vorhaben macht, gilt, dass Entwicklungen, die im Widerspruch zu der zugeschriebenen Raumfunktion stehen, entgegengewirkt werden soll.

Die grundsätzliche Eignung eines Raumes für eine bestimmte Art der Nutzung allein garantiert jedoch noch nicht die landschaftsverträgliche Entwicklung dieses Raumes. Je höher die Nutzungsansprüche geschraubt werden und je einfacher ein Raum strukturiert ist, desto rascher tritt eine biologische Verarmung ein. Eine Selbstregulation, z. B. von Boden und Gewässern, ist nur bei ausreichend hohem Anteil an landschaftsgemäßen Strukturelementen möglich. Der Landschaftsplan nennt daher auch in den Produktions- und Mischräumen Maßnahmen, die, unabhängig von den Haupt- und Nebenfunktionen, zur Sicherung der Naturraumpotentiale erforderlich sind.

Im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege geht der Landschaftsplan tiefer, indem er Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Biotopen und Biotoptypen gibt. Die Hinweise sind für die Grundstückseigentümer unverbindlich (s. a. Kap. 3.3).

2.2 Entwicklungsziele für die einzelnen Planungsräume

2.2.1 Teilraum Ia: Geestrücken und Nehrung

Raumfunktion: Produktionsraum

Schwerpunkt: Siedlungsentwicklung / Gewerbe Nebenfunktion: landschaftsbezogene Erholung

Entwicklungsziel:

Der Geestrücken und die Nehrung bieten unter naturräumlichen Gesichtspunkten die einzigen geeigneten Siedlungsräume im Plangebiet. Mit Rücksicht auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungseignung und die Wohn- und Lebensqualität sind bei der Siedlungsentwicklung jedoch die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- · Vorhalteflächen für die Schaffung von Grün- und Freiflächen,
- Erhalt bzw. Schaffung von Grünzügen innerhalb des Siedlungsbereiches in die ein Teil der Ausgleichs- und Ersatzflächen zu integrieren ist,
- Abgrenzung und Entwicklung der alten Ortskerne, inkl. der dazugehörigen Ortsränder,
- Abgrenzung und Entwicklung von Bereichen, die vorrangig der Naherholung und dem Schutz des Landschaftsbildes dienen.

2.2.2 Teilraum Ib: anthropogen überformter Geest- und Niederungsbereich

Raumfunktion: Produktionsraum
Schwerpunkt: Gewerbe / Industrie

Entwicklungsziel:

Stark verdichtetes Gewerbe bzw. Industriegebiet

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

- Schutz der abiotischen Naturhaushaltfaktoren Boden, Wasser und Luft vor Beeinträchtigungen
- Sorgfältige Eingrünung der Fläche und der prägenden Gebäude

2.2.3 Teilräume Ic und Id: Geestinseln innerhalb der Fieler Niederung

Raumfunktion: Mischraum
Schwerpunkt: Landwirtschaft

Nebenfunktion: landschaftsbezogene Erholung, Landschaftsschutz

Entwicklungsziel: Erhalt des Status quo. Bauliche Entwicklung auf das Mindestmaß begrenzen (Altenteile, Ausbau vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe).

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

- Einbindung in die Landschaft verbessern
- · Altbaumbestand erhalten, Bäume nachpflanzen

2.2.4 Teilraum II: Marsch

Raumfunktion: Produktionsraum

Schwerpunkt: Landwirtschaft

Entwicklungsziel: Agrarlandschaft, gegliedert durch lineare Landschaftsstrukturen wie Säume und Gräben.

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

- Saumstrukturen entlang der Wirtschaftsflächen, insbesondere entlang der Gräben, entwickeln
- · Siedlungselemente mit Baumreihen umpflanzen

2.2.5 Teilraum III: Liether Moor / Liether Niederung

Raumfunktion: Mischraum

Schwerpunkte: Landwirtschaft/Naturschutz

Entwicklungsziel: Durch Grünlandnutzung geprägte, von naturnahen Elementen (verbuschende Sukzessionsflächen, verlandende Gewässer) durchsetzte Niederung

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

- Erhalt des entwicklungsfähigen Feuchtgrünlandes
- Schaffung eines zusammenhängenden Biotopkomplexes im Norden des Plangebietes (Vernetzung durch Vertragsnaturschutz oder Ankauf)
- Anlage eines Uferrandstreifens entlang des Grenzgewässers zur Gemeinde Lohe
- Einbindung der geschaffenen Gebäude und Anlagen in die Landschaft (z.B. Eingrünung der Anlage, Fassadenbegrünung der größeren Gebäudekomplexe)

2.2.6 Teilraum IVa: Fieler Moor / Fieler Niederung

Raumfunktion: Mischraum

Schwerpunkte: Naturschutz, Erholung, Landwirtschaft

Entwicklungsziel: Durch Grünlandnutzung geprägte, offene Niederung

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

- Ankauf/Pacht von Flächen für den Naturschutz (Umsetzung des Biotopverbundkonzeptes)
- Aufrechterhaltung der Grünlandnutzung/Vermeidung großflächiger Verbrachung
- Erhalt und Entwicklung des entwicklungsfähigen Feuchtgrünlandes
- Schonende Bewirtschaftung der Niedermoorböden

2.2.7 Teilraum IVb: Nordwestliche Fieler Niederung

Raumfunktion: Produktionsraum

Schwerpunkt: Gewerbe (Sondergebiet "Ackerbauliche Unterglasproduktion)

Nebenfunktion: Naturschutz, Landwirtschaft

Entwicklungsziel: Großflächige Gewächshauskomplexe mit randlich angeordneten Maßnahmenflächen für den Naturschutz und strukturreich gegliederten landwirtschaftlichen Nutzflächen

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

- Sorgfältige Eingrünung der Gewächshauskomplexe
- Erhöhung des Strukturreichtums im Geesthangbereich durch Anlage von flächigen und linearen Gehölzstrukturen
- Ökologische Aufwertung des Dunkersstroms durch Böschungsabflachungen und Einrichtung von Uferrandstreifen
- Bereitstellung von Flächen für den Naturschutz (Ausgleichs- und Ersatzflächen) entlang der Ostgrenze des Teilraumes
- Herstellung neuer Verbandsgewässeranlagen / Gräben unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte
- Schonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Niedermoorböden

3 ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ

3.1 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Der Begriff "Vorrangige Flächen für den Naturschutz" ist in § 15 LNatSchG verbindlich festgelegt. Auszug aus dem Landesnaturschutzgesetz :

- § 15 Vorrangige Flächen für den Naturschutz
- (1) Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind
- 1. gesetzlich geschützte Biotope,
- 2. Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen.
- 3. Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope und
- 4. Biotopverbundflächen.
- (3) Vorrangige Flächen sind in den Landschaftsrahmenplänen und in den Landschaftsplänen sowie in den Flächennutzungsplänen und in den Regionalplänen entsprechend ihrer Funktion nach Absatz 1 darzustellen.
- (4) Erfordert der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der obersten Naturschutzbehörde durch die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

In der Plandarstellung erscheinen flächenscharf dargestellt

- das Naturschutzgebiet Fieler Moor
- das Naturschutzgebiet "Ehemaliger Fieler See"
- die nach den §§ 15a und b geschützten Biotope und
- Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen

Die Gruppen 1 und 2, die gesetzlich geschützten Biotope und die Naturschutzgebiete sind aus dem Bestand übernommen.

3.1.1 Schutzgebiete, geschützte Biotope

Naturschutzgebiete

Kernzone der vorrangigen Flächen sind die Naturschutzgebiete Fieler Moor und Fieler See.

Die Unterschutzstellung des NSG Fieler Moor erfolgte 1993. Schutzzweck ist der Erhalt der restlichen Moorflächen.

Das NSG "Fieler See" wurde mit Verordnung vom 22.12.1998 unter Schutz gestellt. Die Flächen sind durch Ankauf gesichert.

Die Naturschutzgebiete unterliegen nicht der Planungshoheit der Gemeinde. Der Landschaftsplan macht daher keine Aussagen zur Entwicklung der Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes.

Geschützte Biotope

Bei den im Landschaftsplan als geschützte Biotope nach § 15a LNatSchG dargestellten Flächen handelt es sich um solche Flächen, die nach Stellungnahme der begutachtenden Botaniker der Definition der geschützten Biotoptypen entsprechen (§ 15a-Verdachtsflächen). Die eigentliche Ausweisung als nach § 15a (1) LNatSchG geschütztes Biotop erfolgt mit Übernahme in das Naturschutzbuch, welches die untere Naturschutzbehörde führt. In diesem Rahmen werden die dargestellten Flächen durch die untere Naturschutzbehörde auf ihre Schutzwürdigkeit hin überprüft werden. Der Eigentümer wird von der Übernahme der geschützten Biotope in das Naturschutzbuch informiert werden.

Der Schutzstatus nach § 15a gilt jedoch seit Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom Juni 1993, unabhängig von der Ausweisung der Fläche und Kenntnisnahme des Eigentümers.

Eingriffe in geschützte Biotope sind generell unzulässig. Die Fortführung einer bisher durchgeführten Nutzung ist zulässig, wenn der Charakter des Biotopes dadurch nicht nachhaltig verändert wird.

3.1.2 Entwicklungsflächen für den Naturschutz (Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen)

Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen sind durch Ankauf vordringlich für den Naturschutz zu sichern. Sie sollen dazu beitragen, landesweit ein zusammenhängendes Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem zu entwickeln.

Als Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen werden dargestellt:

- 1. ein 10 m breiter Streifen entlang des Landgrabens,
- 2. eine 2,5 ha große, an das Fieler Moor südlich angrenzende Fläche
- 3. eine ca. 4,5 ha große Fläche im Bereich des Liether Moores.

Die beiden erstgenannten Flächen sind Bestandteil des "Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein". Die letztgenannte Fläche steht in räumlichem Kontakt zu einer bestehenden Maßnahmenfläche sowie zu einem Komplex, aus Arten- und Biotopschutzgesichtspunkten, hochwertiger

Niedermoorflächen.

Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen dürfen behördlicherseits nicht anderweitig überplant werden. Es besteht ein eingeschränktes Vorkaufsrecht des Landes sowie ein Überbauungsverbot nach §§ 10, 15 LNatSchG.

Eine privatrechtliche Verbindlichkeit für den Grundeigentümer besteht nicht, d.h. der Grundstückseigentümer kann weder verpflichtet werden, die genannten Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln oder zu bewirtschaften, noch die Durchführung von Maßnahmen auf diesen Flächen zu dulden, auch nicht unter Berufung auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Die Darstellung als Biotopentwicklungsfläche / Biotopverbundfläche besagt lediglich, dass behördlicherseits die Sicherung dieser Flächen für den Naturschutz Priorität vor der Sicherung anderer Flächen hat. Die Sicherung und Entwicklung der Flächen für den Naturschutz setzt die Herstellung des Einvernehmens mit dem Grundeigentümer, d.h. eine privatrechtliche Regelung, voraus.

3.1.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bei den dargestellten Flächen handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme der Flächen, die derzeit bereits privatrechtlich für den Naturschutz gesichert sind. Zum überwiegenden Teil sind es Flächen, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens dem Naturschutz zugeführt wurden.

Insgesamt wurden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens innerhalb des Plangebietes 130 ha Fläche für den Naturschutz gesichert (mündl. Mittlg. des ALW), wobei ein Teil dieser Fläche innerhalb der Naturschutzgebiete liegt und daher nicht als "Maßnahmenfläche" dargestellt ist.

Unter den dargestellten Flächen sind auch solche, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ausgewiesen worden sind.

3.2 Eignungsflächen für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems

Als "Eignungsflächen für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems" wurden die in dem, auf Kreisebene konkretisierten und abgestimmten, "Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein" dargestellten Flächen übernommen, sofern sie nicht bereits als Naturschutzgebiete, geschützte Biotope oder Biotopverbund / Biotopentwicklungsflächen als "vorrangige Flächen für den Naturschutz" in den Landschaftsplan eingehen. Die "Eignungsflächen" stellen die naturschutzfachliche Ergänzung der "vorrangigen Flächen für den Naturschutz" dar. Die Flächen sind Bestandteil des Schwerpunktraumes Nr. 188 des landesweiten Konzeptes. Im Norden sieht das Konzept die Vernetzung mit dem Schwerpunktraum Nr. 187 (Süderholmer Moor) und im Südwesten mit dem Schwerpunktraum Nr. 197 (Speicherkoog) vor.

Die "Eignungsflächen für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems" stellen ebenfalls Schwerpunktbereiche für Sicherung und Entwicklung von Flächen für den Naturschutz dar, sind jedoch gegenüber den "Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen" von untergeordneter Priorität.

3.3 Hinweise zur Pflege und Entwicklung der naturnahen und natürlichen Flächen und zur Neuanlage von Biotopen

Im Folgenden werden Aussagen zur Pflege und Entwicklung bestehender und zur Schaffung neuer Biotope gemacht. Eine Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Pächter zur Durchführung der Maßnahmen oder zur Duldung der Maßnahmen besteht nicht, auch nicht unter Berufung auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (s.a. Kap. 1.1 und 3.12). Eine Darstellung der Förderprogramme, auf die bei der Umsetzung zurückgegriffen werden kann, befindet sich in Kap. 10.

3.3.1 Grünland und Grünlandbrachen

Bei der Entwicklung von Grünland und Grünlandbrachen für den Naturschutz sind zwei im Grundsatz unterschiedliche Ansätze möglich:

- ⇒ Entwicklung durch Sukzession (Sukzession = Entwicklung ohne Eingriff des Menschen = "natürliche" Entwicklung) und
- ⇒ Entwicklung durch pflegende Maßnahmen.

Bei der Sukzession verändert der Biotop im Laufe der Zeit seinen Charakter. Am Ende der Entwicklung steht der dem jeweiligen Standort entsprechende Wald. Die Entwicklung bis dahin kann sich jedoch über mehrere Jahre bis Jahrzehnte erstrecken.

Durch Pflegemaßnahmen wird ein bestimmter angestrebter Zustand erreicht und langfristig aufrechterhalten.

Die Entscheidung, was im Sinne des Naturschutzes wünschenswerter ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie

- Zustand (Entwicklungsfähigkeit) der Fläche,
- Zustand und Artenausstattung der Flächen in der näheren Umgebung,
- potentielle Bedeutung der Fläche für den Artenschutz, und zwar sowohl in faunistischer als auch in floristischer Hinsicht.

Aus der Bedeutung für den Artenschutz können sich konkurrierende Zielvorstellungen ergeben. So mag der Übergang von Grünland in Röhricht im Rahmen der Sukzession aus faunistischer Sicht im allgemeinen wünschenswert, unter dem speziellen Gesichtspunkt des Wiesenvogelschutzes jedoch unerwünscht sein.

Im Rahmen der Landschaftsplanung wird eine Entscheidung für das eine oder andere Entwicklungsziel getroffen. Die einzelnen Maßnahmen sollen sich in dieses Konzept einfügen.

3.3.1.1 Entwicklung (Pflege) von Grünland

Der überwiegende Teil des Grünlandes ist durch intensive Nutzung und Veränderung der Standorte (Entwässerung, Nährstoffanreicherung) so stark verändert, dass die Entwicklungsfähigkeit zum artenreichen Grünland stark eingeschränkt ist. Durch die Extensivierung läßt sich die Biotopqualität (= Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen) dieser Flächen zwar grundsätzlich steigern, die Artenviel-

falt der Feucht- und Naßwiesen und der mageren Wiesen und Weiden wird sich jedoch nicht oder nur sehr langfristig einstellen.

Um so bedeutender für den Artenschutz sind die noch entwicklungsfähigen Flächen. Es sind dies

- die artenreichen Sumpfdotterblumenwiesen, die stark verarmten Sumpfdotterblumenwiesen und die extensiv genutzten Feuchtweiden,
- die frischen bis feuchten, mäßig artenreichen Mähwiesen,
- die mäßig nährstoffreichen "Magerweiden"

Potentielle Feuchtgrünlandflächen befinden sich im Bereich des Liether Moores (u.a. eine artenreiche Sumpfdotterblumenwiese), im Bereich der Fieler Niederung nördlich und südlich der Autobahn sowie südlich des ehemaligen Fieler Sees.

Bei den Flächen mit Entwicklungspotential zum artenreichen Grünland mäßig nährstoffreicher bis nährstoffarmer Standorte handelt es sich um kleinere Flächen im Randbereich der Nehrung und der Geest sowie um eine große Extensivierungsfläche in der Marsch. Letztere verfügt aufgrund der Bodenverhältnisse zwar über hohe Nährstoffreserven, die Vegetation enthält jedoch zahlreiche Arten des mäßig nährstoffreichen bis mageren Grünlandes.

Die hier genannten Flächen sind als "Entwicklungsfähiges Grünland" ausgewiesen. Sie sollen nicht der Sukzession überlassen bleiben, da die Artenvielfalt dadurch zurückgehen würde.

Maßnahmen

- ⇒ Grundwasserstand nicht (oder nur kontrolliert) verändern. Grundwasserabsenkung ist ebenso wie dauerhafte Überstauung zu vermeiden
- ⇒ Schutz vor Nährstoffeintrag (ggf. Einrichtung eines Randstreifens)
- ⇒ keine Düngung
- ⇒ ein- bis max. zweimalige Mahd/Jahr oder
- ⇒ extensive Beweidung

Sumpfdotterblumenwiesen sollten nur einmal im Jahr, ab Mitte Juli, gemäht werden, Magergrünland ebenfalls nur einmal im Jahr, ab Mitte August.

3.3.1.2 Grünlandbrachen

Ältere Grünlandbrachen und extensiv genutztes Grünland, auf dem sich Flatterbinse, Rohrglanzgras und Schilf ausgebreitet haben, sind der Sukzession zu überlassen. Eine Rückentwicklung zum artenreichen Feuchtgrünland ist nicht mehr möglich. Die Flächen werden sich zunächst zu Röhrichten, später zu Weidengebüschen und zu Gehölzen entwickeln.

Maßnahmen

- ⇒ Schutz vor Nährstoffeintrag,
- ⇒ Grundwasserstand nicht absenken, ggf. Grundwasserstand anheben.

3.3.1.3 Großseggenwiesen

Ein schmaler Streifen befindet sich südlich angrenzend an das Naturschutzgebiet "Fieler Moor". Es handelt sich hierbei um degeneriertes Feuchtgrünland. Eine Pflege ist aus Naturschutzsicht nicht erforderlich.

Maßnahmen

- ⇒ Schutz vor Nährstoffeintrag
- ⇒ Pufferzone einrichten
- ⇒ Grundwasserstand aufrechterhalten, ggf. vernässen
- ⇒ der Sukzession überlassen

3.3.2 Moore

Niedermoore im vegetationskundlichen Sinne (Röhrichte, Rieder, fortgeschrittene Verlandungsstadien von Stillgewässern) befinden sich außerhalb des Naturschutzgebietes nur im Liether Moor und im Bereich des ehemaligen Fieler Sees sowie auf einer kleinen Restfläche östlich von Norderwurth.

Eine Besonderheit stellt das im Nordosten des Plangebietes gelegene verlandende Kleingewässer dar. Die Verlandung ist soweit fortgeschritten, dass die Niedermoorbildung einsetzt. Eine ähnliche Entwicklung ist im Bereich des ehemaligen Fieler Sees zu beobachten.

Maßnahmen

- ⇒ keine Gewässerräumung
- ⇒ Schutz vor Nährstoffeintrag
- ⇒ ggf. Pufferzone einrichten
- ⇒ Grundwasserstand aufrechterhalten, ggf. vernässen
- ⇒ der Sukzession überlassen

3.3.3 Wälder / Gehölze

3.3.3.1 Allgemeine Hinweise zur Pflege und Entwicklung

Wälder unterliegen, unabhängig vom Landesnaturschutzgesetz, dem Bestandsschutz nach dem Landeswaldgesetz. Ihre Beseitigung bedarf der Zustimmung der unteren Forstbehörde und ist im Verhältnis 1:2 – 1:3 auszugleichen.

Um den Wald als Lebensraum für die heimische Flora und Fauna aufzuwerten, ist folgendes zu beachten:

- Orientierung an der potentiellen natürlichen Vegetation (unter natürlichen Umständen zu erwartenden Vegetation) bei der Auswahl der Baumarten.
- Schaffung von Beständen mit heterogenem Altersaufbau, Naturverjüngung.
- Schaffung von Lebensraumvielfalt innerhalb des Waldes:
 - Sicherung und Entwicklung spezieller Habitate wie Tümpel, Sümpfe, vermoorte Senken, Erdaufschlüsse, Wurzelteller oder Baumstümpfe.
 - Schaffung sekundärer Kleinlebensräume durch das Liegenlassen umgestürzter Bäume, den Erhalt von Altbaumbeständen, Förderung von Waldlichtungen oder lichten Waldbeständen durch die Anwendung des Femelschlages.
 - Weitgehender Verzicht auf den Einsatz von Dünger oder Pestiziden.

- Regulierung des Wildbestandes, um das Aufkommen einer Krautschicht und eine ausreichende Naturverjüngung zu ermöglichen.
- Sicherung, Pflege und Anlage von Waldrändern.

3.3.3.2 Spezielle Hinweise zu Pflege und Entwicklung

Bodensaure Eichen-Buchen-Wälder in Lieth

Bei den Waldparzellen westlich der K 28 handelt es sich um weitgehend naturnahe Gehölzbestände, die als naturraumtypisch zu bezeichnen sind.

Maßnahmen

- ⇒ Erhalt des reinen Laubholzcharakters
- ⇒ schonende Bewirtschaftung (die Krautschicht schonende Entnahme, wenn möglich, Einzelbaumentnahme)
- ⇒ Naturverjüngung

Nadelholzparzellen

Nadelholzparzellen befinden sich verstreut im gesamten Bereich der Geest und der Nehrung. Unter Naturschutzgesichtspunkten ist langfristig der Umbau bzw. der Ersatz durch Laubholzbestände anzustreben. Für den Umbau von Nadelholzbeständen können Fördermittel beantragt werden (vgl. Kap. 10.1.3).

3.3.3.3 Waldbildung

Eine für die Bildung einer größeren zusammenhängenden Waldfläche geeignete Fläche ist nördlich der Ortslage Lieth, westlich der K 28, vorgesehen. Hiermit werden zwei Ziele verfolgt:

- Vergrößerung der bereits vorhandenen Waldbestände in Lieth,
- Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Industriegebiet.

Nach Angaben des Archäologischen Landesamtes birgt der Bereich möglicherweise vor- und frühgeschichtliche Fundstücke. Das Archäologische Landeamt ist vor der Ergreifung von Maßnahmen daher frühzeitig zu informieren.

Maßnahmen

- ⇒ Aufforstung mit standortgerechten Laubhölzern.
- ⇒ Mindestens 10 % der Aufforstungsfläche sollen auf dem Wege der natürlichen Waldbildung bewaldet werden und nicht der Holzproduktion dienen.
- ⇒ Bei der Aufforstungsplanung ist ein breiter Streifen eigens für die Waldrandbildung vorzusehen.

Das Spektrum der geeigneten Arten ist aufgrund der geringen Bodengüte der vorgesehenen Fläche relativ stark eingeschränkt. Als standortgerechte Laubgehölze kommen, abgesehen von der Birke, die sich von selbst einstellt, Eiche und Grauerle in Betracht. Die Bildung reiner Grauerlenbestände ist unter dem Gesichtspunkt der Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna nicht wünschenswert, da die Grauerle in Norddeutschland nicht heimisch ist. Entwicklungsziel soll langfristig ein Eichen-Birken-Mischwald sein, wobei ein hoher Anteil an Grauerle für einen gewissen Zeitraum (Lebensdauer der Bäume) toleriert werden kann.

3.3.4 Kleingewässer

3.3.4.1 Allgemeine Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Kleingewässern

Kleingewässer und ihre Ufervegetation sind nach § 15a LNatSchG geschützt. Sie unterliegen jedoch einer Reihe von Beeinträchtigungen, die durch den gesetzlichen Schutz allein nicht beseitigt werden. Um ihre Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt zu erhalten oder wiederherzustellen, sind Entwicklungsund Sanierungsmaßnahmen notwendig.

Einrichtung von Pufferzonen

Bei Kleingewässern die innerhalb oder am Rande von Äckern liegen, ist die Anlage eines mindestens 5 m breiten ungenutzten Streifens als Pufferzone angebracht, um den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer zu mindern.

Abzäunung

Bei Kleingewässern die innerhalb oder am Rande von Äckern liegen, ist die Anlage eines Innerhalb von beweideten Flächen gelegene Kleingewässer sollen gegen Viehtritt geschützt werden. Dies muß jedoch nicht für die gesamte Uferlinie gelten. Auf begrenzte Bereiche reduziert, kann der Zutritt des Viehs verträglich oder sogar der Artenvielfalt förderlich sein.

Räumung

Die Verlandung von Kleingewässern ist ein natürlicher Prozeß. Mit der Verlandung geht zwar ein Verlust an offener Wasserfläche einher, es entsteht jedoch gleichzeitig ein Lebensraum, der unter dem Gesichtspunkt des Arten und Biotopschutzes von ebenso großer, wenn nicht von höherer Bedeutung ist. Das Endstadium der Verlandung ist die Moorbildung. Die Räumung von Tümpeln ist daher aus Naturschutzsicht in der Regel negativ zu beurteilen. Sie stellt einen Eingriff in ein geschütztes Biotop dar und bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Die Räumung kann jedoch sinnvoll sein

- wenn die Verlandung durch Verfüllung beschleunigt worden ist und/oder
- wenn die Verlandung überwiegend durch Faulschlammbildung erfolgte.

Bei der Entscheidung, ob geräumt werden soll und wie dabei vorzugehen ist, sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen und ggf. gegeneinander abzuwägen:

- Wenn Vegetation vorhanden ist, sind ihr Schutzstatus und ihre Bedeutung für den Naturhaushalt zu beachten. Grundsätzlich darf nicht eingegriffen werden, wenn die Verlandung bis zum Röhricht, Ried oder Bruchwald vorangeschritten ist.
- Auch bei spärlicher und nicht geschützter Vegetation muß stets ein Teil der Vegetation als Rückzugsort für die Fauna und als Ausgangspotential für die Wiederbesiedelung erhalten bleiben.
- Der Teichgrund sollte nie vollständig geräumt werden. Ein Teil des Tümpels muß von der Maßnahme unberührt bleiben. Von hier aus erfolgt die Wiederbesiedelung des Unterwassergrundes.
- Uferbereiche, die im Zuge der Räumung vegetationsfrei geworden sind, sollen weder eingesät noch bepflanzt werden, sondern der Sukzession überlassen bleiben. Ausgenommen davon ist die (Initial-) Pflanzung von Gehölzen.
- Der unbelastete Aushub kann auf Ackerflächen ausgebracht werden. Als Material zum Aufsetzen von Knicks ist er aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes nur bedingt geeignet. Wird Müll, Schutt, Buschwerk oder sonstiger Abfall zutage gefördert, ist eine ordnungsgemäße Beseitigung dieser Stoffe erforderlich.

Uferbepflanzung

Die Frage nach der Notwendigkeit der Uferbepflanzung läßt sich nicht pauschal beantworten. Einerseits kommt es in unbeschatteten Tümpeln zu verstärktem Algenwachstum und infolgedessen zu verstärkter Faulschlammbildung. Andererseits sind zahlreiche Lebewesen auf besonnte Wasser- und Uferbereiche angewiesen. Bei Eingriffen bzw. Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Ufervegetation von Kleingewässern müssen die vor- und nachteiligen Wirkungen im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Hierbei ist auch der Zustand der Gewässer in der Umgebung zu berücksichtigen. Eine Pauschallösung gibt es nicht.

- Die Pflanzung von Gehölzen am Gewässerrand ist bei gänzlich unbeschatteten Tümpeln sinnvoll.
- Geeignete Gehölze sind Schwarzerle (Alnus glutinosa) und Buschweidenarten. Die Ansiedelung der Weiden sollte ausschließlich über Stecklinge erfolgen, die von Weidengebüschen der näheren Umgebung gewonnen wurden.
- Tümpel müssen nicht vollbeschattet sein. Es sollte daher nie das gesamte Ufer bepflanzt werden.
- Bei vollbeschatteten Tümpeln kann der ökologische Wert des Kleingewässers durch Auslichtung der Gehölze, insbesondere auf der Südseite, gesteigert werden.
 (Genehmigungspflichtig nach § 7 (2) 8 LNatSchG. Genehmigende Behörde ist die Untere Naturschutzbehörde.)

3.3.4.2 Spezielle Hinweise zur Pflege und Entwicklung

Besonders wertvolle Kleingewässer befinden sich in Hemmingstedt innerhalb der Sukzessionsfläche zwischen der Sportanlage und der Bahnstrecke. Eine Aufbesserung durch biotopgestaltende Maßnahmen ist nicht erforderlich. Die Kleingewässer sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Auf die Bedeutung des verlandenden Kleingewässers im Norden der Fieler Niederung wurde unter Kap. 4.2 bereits hingewiesen. Das Gewässer soll der Sukzession überlassen bleiben.

3.3.4.3 Hinweise zur Neuanlage

- Tümpel sollen nicht in artenreichem, entwicklungsfähigen Feuchtgrünland und in nach § 7 (2) 9
 LNatSchG geschütztem Feuchtgrünland angelegt werden (Eingriff, Entwässerungseffekt; im Sinne des Naturschutzes sollte Feuchtgrünland als Feuchtgrünland oder Feuchtbrache entwickelt werden.)
- Ein Durchmesser von 10 m und eine Tiefe von 1,5 m sollte nicht unterschritten werden, da bei kleineren Tümpeln im Sommer eine schnelle Austrocknung und/oder Verlandung, im Winter ein rasches Durchfrieren zu befürchten ist.
- Die Kleingewässer sollen nicht direkt an intensiv genutzte Flächen grenzen. Bei der Anlage ist die Einrichtung einer Pufferzone zu berücksichtigen.

Bei der Gestaltung ist nach dem Grundsatz "so vielfältig wie möglich" zu verfahren.

3.3.4.4 Hinweise zum Bau und zur Gestaltung von Wirtschaftsteichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen

Die Umgestaltung und Umfunktionierung von Kleingewässern in wasserwirtschaftliche Anlagen ist verboten, da diese Lebensräume zu den nach § 15a LNatSchG geschützten Biotopen gehören. Auf Antrag kann ggf. die untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Regenwasserrückhaltebecken, Badegewässer, Fisch- oder Ententeiche, Feuerlöschteiche u.a. sollen vorzugsweise naturnah gestaltet werden, da sie zur Bereicherung der Landschaft beitragen, auch wenn sie vorrangig anderen Zielen dienen. Die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, die an diese Gewässer gestellt werden, müssen jedoch jederzeit gewährleistet sein.

- Die umgebenden Freiflächen lassen sich strukturreich gestalten und extensiv pflegen.
- Uferböschungen können zumindest in Teilbereichen flach angelegt werden.
- Betonierte oder gemauerte Uferbefestigungen können durch Lebendverbauung ersetzt werden.
- Uferabschnitte können bepflanzt werden.
- Die Regenwasserrückhaltung kann auch über den Einstau vorhandener Grabenabschnitte oder die Überflutung natürlicher Mulden erfolgen. Wenn das zwischengespeicherte Wasser einem vorhandenen oder ehemals vorhandenen Feuchtgebiet zugute kommt, ist dies aus Naturschutzsicht positiv zu bewerten.

Entwicklungsfähiges Feuchtgrünland (vgl. Kap. 3.3.1) soll nicht überstaut werden, da diese Flächen empfindlich sind gegenüber dauerhafter Überflutung, insbesondere im Sommer.

3.3.5 Fließgewässer und Gräben

Das Plangebiet wird von einem System von Entwässerungsgräben durchzogen, die bis auf den Abschnitt innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes "Ehemaliger Fieler See" in einem eher naturfernen Zustand sind.

Naturferne Gräben gehören nicht zu den nach § 15a geschützten Biotopen, sind im Rahmen der Bilanzierung von Eingriffen in den Naturhaushalt jedoch als "Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz" zu berücksichtigen.

3.3.5.1 Allgemeine Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Fließgewässern

Gewässerschutzstreifen

Beidseitig der Gewässer mit besonderer Verbundfunktion ist die Einrichtung eines 5-10 m breiten Uferrandstreifens anzustreben, der aus der intensiven Nutzung zu nehmen ist.

Räumung/Unterhaltung

Gräben und Fließgewässer unterliegen der Unterhaltungspflicht und müssen in Abständen geräumt werden. Sie sind aber gleichzeitig Lebensaderrn in der Landschaft. Um den Schaden am Naturhaushalt so gering wie möglich zu halten ist eine naturschonende Unterhaltung zu betreiben.

3.3.5.2 Spezielle Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Fließgewässern

Schaffung von Uferrandstreifen

Die Anlage extensiv genutzter oder nicht genutzter Säume entlang der Fließgewässer ist aus Naturschutzsicht zwar generell anzustreben, angesichts von 50.320 m Fließgewässer innerhalb des Plangebietes schlägt der Landschaftsplan aber diejenigen Gewässer vor, bei denen die Anlage eines Uferrandstreifens aus ökologischer Sicht besonders sinnvoll oder dringlich ist.

Es sind dies die Gewässer, die

- Biotopvernetzungsfunktionen übernehmen oder
- die an Ackerflächen grenzen.

Zu den Gewässern mit Verbundfunktionen gehören im wesentlichen

- der Dunkersstrom (Verbandsgewässer 0508 des Sielverbandes Nordermiele), der die Fieler Niederung in nord-südlicher Richtung durchfließt und Biotope an der Grenze zur Stadt Heide mit dem NSG "Ehemaliger Fieler See" vernetzt,
- der Süderstrom (Verbandsgewässer 01 der Sielverbände Lieth-Lohe und Süderwöhrden), der im kreisweiten Biotopverbundkonzept als Nebenverbundachse aufgenommen ist, und
- das Verbandsgewässer 0102 des Sielverbandes Lieth-Lohe.

Die Anlage von Uferrandstreifen entlang von Fließgewässern, die Biotopvernetzungsfunktionen übernehmen, war nach den Grundsätzen des bis 1998 gültigen Uferrandstreifenprogrammes förderungswürdig, auch wenn diese Gewässer an Grünlandflächen grenzten. Ob und inwieweit dies auf das Nachfolgeprogramm "Vertrags-Naturschutz" ebenfalls zutrifft, bedarf der Prüfung im Einzelfall.

3.3.6 Knicks, Hecken und gehölzfreie Knickwälle

Im Plangebiet kommen ca. 17.300 m Knicks, 3.330 m Feldhecken und 6.700 m weitgehend gehölzfreie Knickwälle vor. Alle drei Typen sind geschützt nach § 15b LNatSchG.

Die Plandarstellung faßt die ersten beiden Typen zusammen, da diese im Hinblick auf die Bedeutung für den Naturschutz und den sich hieraus ableitenden Entwicklungszielen weitgehend identisch sind.

Die ganz oder weitgehend gehölzfreien Knickwälle haben andere ökologische Funktionen. Hieraus leiten sich entsprechend andere Entwicklungsziele ab. Sie sind daher gesondert dargestellt.

3.3.6.1 Hinweise zur Pflege von Knicks, Reddern und Feldhecken

- Die Bewirtschaftung der benachbarten Fläche darf nicht bis an den Fuß der Gehölze erfolgen. Es ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.
- Die Hecken sollen sich aus heimischen Gehölzen zusammensetzen. Ziersträucher und Ziergehölze sollen nicht eingesetzt werden.
- Mit Ausnahme eines Rückschnittes ("Auf den Stock setzen") im Abstand von 10-15 Jahren sollen die Gehölze sich frei entwickeln können. Es sollen Überhälter, vorzugsweise ältere Solitärbäume, erhalten bleiben.
- Das Knicken bzw. der Rückschnitt der Gehölze darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 14. März durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon ist das seitliche Abschneiden vom Zweigen, wenn sie seitlich mehr als 1m über den Knickfuß hinausragen. ("Knickerlaß vom 30.8.96).
- Das Knicken der Gehölze ("Auf den Stock setzen") soll in ca. 15-20 cm Höhe oberhalb des Wurzel-

stockes geschehen.

• Lücken sollen mit heimischen Gehölzen nachgepflanzt werden.

Hinsichtlich des Schutzes und der Pflege der Knicks besteht ein erhebliches Defizit. Häufigste Mängel sind:

- seitliches Beweiden und
- Überalterung und Lockerung der Strauchschicht.

Knicks, bei denen besonderer Handlungsbedarf besteht, sind in der Karte dargestellt.

3.3.6.2 Hinweise zur Entwicklung der gehölzfreien Knickwälle

Die gehölzfreien Knickwälle auf der Geest besitzen aufgrund der trockenen, nährstoffarmen Verhältnisse eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Sie sind aktueller oder potentieller Standort für die Arten der Trocken- und Magerrasen und als solche auch von Bedeutung für die trockenheit- und wärmeliebende Fauna.

Entwickungsziel ist ein locker mit Bäumen bestandener Wall, dessen Krautschicht sich aus Trockenund Magerrasenarten zusammensetzt.

- Schutz vor N\u00e4hrstoffeintrag. Kein Auftrag von Mutterboden, Kompost oder \u00e4hnlichem, keine bodenverbessernden Ma\u00dbnahmen.
- Gehölze nicht nachpflanzen. Ausgenommen davon sind einzeln stehende Eichen in einem Abstand von 10-15 m.
- Aufkommen von Rosa rugosa verhindern.

3.3.6.3 Hinweise zur Neuanlage von Knicks und Reddern

- Eine Breite von 2,50 m an der Basis und 1,50 m auf Höhe der Krone sollte nicht unterschritten werden.
- Bei der Neuanlage von Knicks und Reddern sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.
- Der Einsatz von züchterisch verändertem Pflanzgut ist zu vermeiden.
- In den ersten Jahren ist eine Abzäunung als Schutz vor Wildverbiß erforderlich.

Die Hinweise gelten auch für die Anlage von Feldhecken.

(Zu Fördermöglichkeiten vgl. Kap. 10)

3.3.7 Saumbiotope (Wegränder, Böschungen)

Wildkrautsäume werden von Arten der Wiesengesellschaften, der Ruderalflur und der Ackerwildkrautflur besiedelt. Diese linear ausgebildeten Strukturen sind ähnlich wie Fließgewässer oder Knicks Bestandteile der Biotopvernetzung.

Die Einrichtung von ungenutzten Randstreifen entlang von Straßen und Feldwegen ist insbesondere in der an naturnahen Elementen armen Marsch erforderlich.

Straßenränder / Wegränder

Anzustreben ist eine gestufte Abnahme der Pflegeintensität mit wachsender Entfernung vom Straßenrand. Die Häufigkeit der Eingriffe ist möglichst gering zu halten. Das Entwicklungsziel ist eine möglichst große Habitatvielfalt. Es sollten drei Pflegezonen geschaffen werden:

Im <u>Intensivbereich</u> (Zone I, Bankett) dreimalige Mahd im Jahr, wobei zuerst die Ränder der stark befahrenen und später der weniger frequentierten Straßen zu mähen sind. Damit werden die Folgen des aus ökologischer Sicht zu frühen Mahdtermins etwas gemindert.

In der <u>Wiesenzone</u> (Zone II) wird ein- bis zweimal jährlich gemäht, das erste Mal nicht vor Mitte Juni bis Mitte August, das zweite Mal nicht vor Mitte September. Bei einmaliger Mahd sind die Monate Juli und August empfehlenswert.

Im Bereich der <u>Ruderal- und Hochstaudenfluren</u> (Zone III) bzw. des <u>Gehölzsaums</u> kann das Mähen alle 2-3 Jahre erfolgen oder sogar völlig unterbleiben. Der geeignete Mahdzeitpunkt liegt im Herbst.

Aus Rücksicht auf die Fauna und um die Habitatvielfalt zu fördern, soll die Mahd großer Flächen zum gleichen Zeitpunkt vermieden werden. Statt dessen soll der Mahdzeitpunkt gestaffelt werden.

Das Mähgut soll erst nach 1-3 Tagen entfernt werden, damit Tiere fliehen können und Pflanzen die Möglichkeit zum Aussäen gegeben wird. Die Schnitthöhe sollte mindestens 10cm über der Bodenoberfläche liegen. Aus Sicht des Artenschutzes sind Balkenmäher vorzuziehen, da Saugmäher schwere Störungen der Insektenpopulationen hervorrufen.

Böschungen

Böschungen sind wie die Flächen der Zone III zu behandeln. Bei der gelegentlichen Mahd sollten Gehölzgruppen, die sich auf natürlichem Wege angesiedelt haben, zum Teil stehengelassen werden. Das Entwicklungsziel ist die locker mit Gebüsch- und Gehölzgruppen bestandene, möglichst magere Brachfläche.

3.3.7.1 Befestigung von Wegen

Mit der Art der Befestigung wird die Bedeutung eines Weges für den Naturhaushalt maßgeblich beeinflußt. Entscheidend ist nicht allein die Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwässern (die auch bei verdichtetem lehmigen Untergrund beispielsweise stark eingeschränkt ist), sondern deren Bedeutung für die Lebensraumvielfalt der Agrarlandschaft insgesamt. Zahlreiche Tierarten sind auf Bereiche offenen Bodens angewiesen bzw. profitieren davon. Pfützen auf lehmigen Feldwegen ersetzen offene, lehmige Uferbereiche von Fließgewässern. Sandige Rohböden bieten trockenheit- und wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten Lebensräume. Umgekehrt sind asphaltierte und betonierte Wege für den überwiegenden Teil der flugunfähigen Wirbellosenfauna ein unüberwindliches Hindernis (die Tiere nehmen den Untergrund nicht an, weil sie darauf die Orientierung verlieren).

Die Bedeutung von Wegen für den Naturhaushalt nimmt in der Reihenfolge

- unbefestigter Weg (Schlaglöcher mit Grobschutt aufgefüllt),
- Betonspurbahn,
- wassergebundene Decke,
- Asphaltdecke

ab.

Für den Außenbereich ist die Betonspurplatte, für den Innenbereich die wassergebundene Decke oder Verbundsteinpflasterung eine brauchbare Kompromißlösung.

Maßnahmen:

- ⇒ Die Versiegelung weiterer Wege in der Feldmark ist zu vermeiden bzw. auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen.
- ⇒ Im innerörtlichen Bereich sind unbefestigte Randstreifen und Fußwege mit wassergebundener Decke zu erhalten (vgl. Kap. 3.3.7).

3.3.8 Erhalt und Neuanlage von Obstgärten und -wiesen

Obstbaumkoppeln sind in der Regel Bestandteil von privaten Grünflächen und von Betriebsflächen landwirtschaftlicher Betriebe. Sie gehören nicht zu den geschützten Biotopen, sind jedoch Lebensräume mit hoher Bedeutung für den Naturschutz und sollten erhalten werden. Im Rahmen der Bilanzierung von Eingriffen in den Naturhaushalt werden sie als "Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenund Biotopschutz" berücksichtigt und sind im Verhältnis 1:2 oder 1:3, je nach Alter der Anlage, auszugleichen.

Bei der Pflege und Entwicklung von Obstbaumwiesen ist folgendes zu beachten:

- Die Fläche soll als Grünland extensiv genutzt werden. Bei Beweidung ist die Anzahl der Tiere, in Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit des Bodens, auf 0,5-1 GV (Großvieheinheiten)/ha zu begrenzen. Beweidet werden kann mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen. Die Bäume sind vor dem Vieh entsprechend zu schützen.
- Auf den Einsatz von Düngern und Pestiziden ist zu verzichten.
- Der Baumschnitt soll in erster Linie der Vergreisung vorbeugen. Hierdurch reduziert sich die Häufigkeit des Schnittes und damit die Pflegeintensität der Anlage.
- Es sollen ausschließlich hoch- oder halbstämmige Bäume auf <u>starkwüchsiger Unterlage</u> verwendet werden.
- Bei der Auswahl der Obstart und der Obstsorte sind verschiedene Faktoren wie Boden, Klima und Fruchtfolge zu berücksichtigen. Die Auswahl der Sorte ist aus Naturschutzsicht von untergeordneter Bedeutung. Aus kulturhistorischer Sicht ist der Erhalt der lokalen Sorten jedoch wünschenswert. Bei der Auswahl der geeigneten Sorten sollte unbedingt eine Fachkraft hinzugezogen werden, die mit der Thematik der Auswahl alter Sorten vertraut ist.

Die Anlage von Obstbaumwiesen bzw. Obstbaumkoppeln ist im Bereich der Geest als Ausgleichsmaßnahme zur Eingrünung von Baugebieten oder im Rahmen der Gestaltung von Grün- und Freiflächen besonders zu empfehlen.

3.3.9 Hinweise zur Vegetationsentwicklung auf der abgedeckten Mülldeponie

Die Deponie wird beim Forstamt Barlohe (ab 1.1. 2004 Forstamt Nordfriesland) als Waldfläche geführt.

Ungeachtet dessen sollte auf abgedeckten Deponien kein ausdauernder Gehölzbestand stocken, da hierdurch die Wasserdurchlässigkeit der Deckschicht gefördert wird. Gehölzbewuchs sollte in Abständen von ca. 10 Jahren entfernt werden. Die Flächen sollen im übrigen der Sukzession überlassen bleiben. Um die Biotopqualität der Flächen zu steigern, bietet es sich an, die Entfernung der Gehölze alternierend durchzuführen, so dass immer ein gewisser Anteil an Sträuchern und Gebüschen erhalten bleibt.

4 BESIEDELTER BEREICH

4.1 Innerörtlicher Bereich

4.1.1 Ortskernbereiche

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mit dem Ortskern von Hemmingstedt und dem Ortskern von Braaken zwei abgrenzbare Ortskernbereiche. Die Ortslage Lieth besitzt als locker gegliedertes Straßendorf keinen erkennbaren Ortskern.

Die charakteristische Eigenart der Dorfkernbereiche ist zu erhalten und zu entwickeln. Dies erfordert bei Entscheidungen über die zukünftige Entwicklung innerhalb dieser Bereiche die Berücksichtigung der folgenden Grundsätze.

Vermieden werden sollte

- der Verlust an Freiflächen und die Erhöhung des Anteiles versiegelter Flächen.
- die Errichtung von Gebäuden, die sich in Form, Material und Dimensionierung stark von den vorhandenen, zu den alten Gehöften gehörenden Gebäuden unterscheiden (geeignete Festsetzungen zur Gestaltung im Bebauungsplan).
- die Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit noch vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe.
- die Orientierung bei der Gestaltung von öffentlichen Bereichen an städtischen Vorbildern, sowohl was die verwendeten Materialien als auch die Bepflanzung betrifft.

Gefördert werden sollte:

- · die Ausweisung von Dorfmischgebieten.
- der Erhalt der alten Bausubstanz, ggf. durch Umnutzung der Gebäude.
- der Schutz und, mindestens ebenso wichtig, die Ergänzung des vorhandenen Großbaumbestandes. Bei Neuanpflanzung von Bäumen soll sich an den Arten des in der Umgebung vorhandenen Altbaumbestandes orientiert werden (Ziel der Bestandsergänzung und -verjüngung).
- der Erhalt von Obstbaumwiesen bzw. die Neuschaffung im Rahmen der Gestaltung öffentlicher Grünflächen oder als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme.
- die Entsiegelung im Straßenraum (Ersatz durch wassergebundene Decke).
- die Haltung von Haus- und Nutztieren und die extensive Beweidung von Hofkoppeln.

4.1.2 Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild / den Ortscharakter

Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild bzw. den Ortscharakter sind Einzelflächen, Einzelgebäude oder Gebäudegruppen, von denen eine besonders starke Wirkung auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre des Ortes ausgeht. Es handelt sich dabei bisweilen um einzelne, meist denkmalgeschützte Gebäude. Häufiger jedoch kommt die Wirkung erst durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren wie Bausubstanz, Baumbestand, Charakter der Freiflächen, Charakter der Straßen und Wege u. a. zustande.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild und den Ortscharakter sollten in ihrer Art möglichst erhalten und optisch in den Vordergrund gerückt werden, d. h. sie sollen nicht durch benachbarte Bebauung verdeckt oder in ihrer Gesamtwirkung beeinträchtigt werden.

Nachhaltige Veränderungen, wie das Entfernen von Gebäuden, die Errichtung von Gebäuden in der Nachbarschaft, die Veränderung der Freiflächen u. ä. sollen möglichst unterbleiben, oder aber, wenn dies nicht möglich ist, mit der größtmöglichen Behutsamkeit und unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Ensemble erfolgen.

Als Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild/den Ortscharakter ausgewiesen sind:

 Lieth: dörfliche Bebauung am Ende der Straße "Schuhmacherort". Der Gesamteindruck wird hier durch das Zusammenspiel von Bebauung, Altbaumbestand und Übergang zur freien Landschaft erreicht.

Siedlungsentwicklung nicht bis an die Gebäudegruppe heran zulassen.

- Lieth: Gruppe landwirtschaftlicher Gebäude/Betriebe mit raumwirksamen Baumbestand und hofnahen Grünland. Ortseingangssituation prägend.
 - Südlich der Gebäudegruppe keine bauliche Entwicklung zulassen.
- Hemmingstedt: Großer älterer Hof mit landschaftstypischer Lindenumpflanzung, südlich angrenzendes Grünland als Übergang zur Marsch. Gegenüber ebenfalls ältere Bebauung, landschaftstypisch gestaltetes Ehrenmal. Gesamtsituation prägt den Ersteindruck von der Ortschaft.
 Südlich davon keine weitere Bebauung zulassen.
- Hemmingstedt: Großes freistehendes altes Stallgebäude in der Biegung zwischen Büsumer und Liether Straße, mit altem Eichenbestand.
 Gebäude erhalten, Freifläche erhalten, ggf. umnutzen.
- Hemmingstedt: Kirche mit Friedhof, Pfarrhaus.
 Gegenüberliegende, extensiv gepflegte Grünfläche erhalten.
- Hemmingstedt, Ortsteil Braaken: Zusammenhängende Reihe älterer Gehöfte östlich der Dorfstraße. Auf der Rückseite der Grundstücke verlaufender Weg "Hinterm Dorf".
 Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben. Keine bauliche Entwicklung, die der Bauleitplanung bedarf.

4.1.3 Hinweise auf Maßnahmen im Siedlungsraum

Lieth

- ⇒ Im Norden Ortseingangssituation schaffen. Verkehrsberuhigung durch Fahrbahnteilung.
- ⇒ Weg südlich von "Overn Klint" unversiegelt erhalten oder teilversiegeln (Bei Erschließung der Ortsentwicklungsfläche zu berücksichtigen.)

Hemmingstedt

Kreuzung Büsumer Straße / Liether Straße

⇒ Als zentralen Punkt innerhalb des Ortskernes betonen. Anlage einer einfach aufgebauten Grünanlage mit raumwirksamem Baumbestand (Einzelbaum, Baumgruppe).

Südwestlicher Abschnitt der Büsumer Straße

⇒ Pflanzung von Straßenbäumen II. Ordnung.

Bundesstraße 5, Ortsdurchfahrt

- ⇒ Südliche Ortseinfahrt bis Beginn des Raffineriegeländes: Durch gestalterische Maßnahmen im Straßenraum dem Eindruck einer Durchgangsstraße entgegenwirken. Entsiegelung eines Teiles des Straßenseitenraumes. Pflanzung von Straßenbäumen. Schaffung eines breiten, gepflasterten kombinierten Rad- und Fußweges.
- ⇒ Raffineriegelände bis Ortsausfahrt: Fortsetzung der Baumreihen, bestehende Baumreihen ergänzen. Nachpflanzung von Gehölzen auf den straßenbegleitenden Knicks und Hecken.

Schule Bahnhofstraße

⇒ Böschung zur Bahnhofstraße durch wasserdurchlässige Natursteinböschung ersetzen.

Baakenweg

⇒ Baumreihe ergänzen.

Eingrünung verbesserungsbedürftig

- ⇒ Südöstliches Ende des Raffineriegeländes,
- ⇒ Gewerbebetriebe an der B 5.

Erhalt von unversiegelten Bereichen im Straßenraum

- ⇒ Heisterberg
- ⇒ Niederendweg: Betonspurplatte erhalten,
- ⇒ To Osten, Peter-Claßen-Weg: unversiegelte Bankette erhalten,
- ⇒ Ortsteil Braaken: unversiegelte Bankette und Wegränder erhalten.

4.2 Siedlungsentwicklung

4.2.1 Allgemeines Entwicklungsziel

Entwicklungsziel ist die Begrenzung der Siedlungsentwicklung auf den Naturraum "Geest", d. h. die Vermeidung der Entstehung neuer zusammenhängend bebauter Bereiche in Marsch und Niederung, sowie der Erhalt und die Entwicklung gut eingegrünter Ortsränder.

Bebauungspläne im Randbereich der Geest bzw. der Nehrung können die Naturraumgrenzen überschreiten, wenn dies für die Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen erforderlich ist.

Die im Landschaftsplan dargestellten Naturraumgrenzen (Teilraumgrenzen) dienen der Orientierung, können bzw. müssen im Einzelfall jedoch durch Bodenuntersuchungen überprüft und konkretisiert werden (siehe Textteil "Bestand/Bewertung" Kap. 5.2.1).

Innerhalb des Siedlungsbereiches sind möglichst breite Grünschneisen zu schaffen bzw. zu erhalten (s. Karte "Planfassung"). Sie sollen die folgenden Funktionen übernehmen:

- Vernetzung von Biotopen und Freiräumen
- räumliche Gliederung
- fußläufige Verbindungen innerhalb des besiedelten Bereiches

Die Grünschneisen können die Funktion innerörtlicher Grünflächen und/oder Ausgleichs- und Ersatzfunktion übernehmen. Ob die verschiedenen Funktionen miteinander in Einklang zu bringen sind, muss im Einzelfall geprüft werden. Im Prinzip ist jedoch der Bündelung mehrerer Funktionen auf breiten Schneisen gegenüber der Schaffung monofunktionaler schmalerer Schneisen der Vorrang zu geben.

4.2.2 Bewertung von potentiellen Flächen für die Siedlungsentwicklung

Der dem Erläuterungstext beigelegten Abb. 1 sind die Flächen zu entnehmen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung - unter Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte - von den Gemeinden für die Siedlungsentwicklung diskutiert werden. Die Tabelle 1 enthält eine Bewertung der Flächen aus landschaftsplanerischer Sicht. Eine Abwägungsentscheidung im Rahmen des Landschaftsplanes erfolgt nicht. Die Entscheidung darüber, welche Flächen für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollen, erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt schutzgutbezogen über eine dreistufige Bewertungsskala.

- 1 = geringe Bedeutung
- 2 = mittlere Bedeutung
- 3 = hohe Bedeutung

Die Bewertung bezieht sich auf den in der Abbildung gekennzeichneten Bereich als Ganzes, nicht auf einzelne darin enthaltene Flächen oder Biotope.

Empfehlungen für die verbindliche Bauleitplanung

Die Tabelle enthält u. a. Empfehlungen für die verbindliche Bauleitplanung. Damit wird der Abwägungsentscheidung jedoch nicht vorgegriffen. Die Empfehlungen werden vielmehr lediglich für den Fall ausgesprochen, dass es im Rahmen der Bauleitplanung zu einer privatrechtlich verbindlichen Überplanung kommt und sie sollen als Orientierungshilfen für die Grünordnungsplanung dienen. Auf die Darstellung allgemein üblicher Anforderungen und Maßnahmen wird dabei verzichtet. Herausgestellt werden sollen lediglich die besonderen Anforderungen, die sich aus der Lage und/oder der Ausstattung der Fläche ergeben.